

Präsident Braun: Diefem Wunfche gemäß frage ich demnach die Kammer: ob fie der Anficht der hohen Staatsregierung entfprechend bezüglich der Publication des fraglichen Gefehes ihr Einverftändniß erklären wolle? — Wird einftimmig bejaht.

Präsident Braun: Wir gehen nunmehr zum erften Gegenftande unferer Tagesordnung über, und ich erfuhe daher den Herrn Referenten, uns den Bericht der zweiten Deputation, die über die Staatfchulden auf die Jahre 1842, 1843 und 1844 abgelegten Rechnungen betreffend, vorzutragen.

Referent Abg. Poppe: Diefes Bericht lautet:

Auf Grund des Gefehes vom 29. September 1834 §. 15, die Einrichtung der Staatfchuldencaffe betreffend, hat der ftändifche Ausfchuß, welcher unter Oberaufficht des Finanzminifteriums die Verwaltung der Staatfchulden führt, der gegenwärtigen Ständeversammlung die Rechnungen behändigt, welche über

die ältern Steuerfchulden,  
die neuern dergleichen,  
die vormaligen Kammercreditcaffenfchulden

auf die Jahre 1842, 1843, 1844, fo wie über die in Folge des Gefehes vom 27. Juli 1843

neucrernten Staatfchulden, auf das Jahr 1844 gefertigt worden find.

Diefe Rechnungen, welche zu gleicher Zeit die von den betreffenden Caffenbeamten anerkannten Abfchlüffe enthalten und nächftdem mit dem Gutachten der Oberrechnungskammer verfehen find, welche folche geprüft und allenthalben richtig befunden hat, find zunächft an die zweite Kammer zur Erinnerung und Juftification gelangt und nach Befchluß vom 7. November 1845 der unterzeichneten Deputation zu dießfalliger Berichtserftattung zugewiefen worden.

Die Deputation hat den ihr gewordenen Auftrag vollzogen, die betreffenden Rechnungen auf's genauefte geprüft, die einzelnen Anfäße mit den Belegen verglichen und fich durchgängig von deren Richtigkeit überzeugt.

Die unter A. B. und C. hier beigefügten tabellarifchen Ueberfichten geben genau den Betrag fämmtlicher Staatfchulden an, wie folcher zu Anfange und am Schluffe jedes der Rechnungsjahre

1842, 1843, 1844

gewefen, ingleichen auch die in diefem Zeitraume erfolgten Tilgungen.

Gegen diefes Rechnungswerk hat die Deputation etwas nichts zu erinnern gefunden, und da ihr auch die Erklärung der Oberrechnungskammer, daß gegen die Liberation des Ausfchuffes kein Bedenken obwalte, vorgelegt worden ift, fo trägt fie darauf an:

daß die Ständeversammlung dem ftändifchen Ausfchuffe zu Verwaltung der Staatfchuld rüchftlich der über die gedachte Verwaltung auf die Jahre 1842, 1843, 1844 abgelegten Rechnungen den gewöhnlichen Juftificationsfchein ertheilen möge.

Präsident Braun: Begehrt Jemand das Wort? Die Deputation hat in ihrem Bericht darauf angetragen: „daß die

Ständeversammlung dem ftändifchen Ausfchuffe zu Verwaltung der Staatfchulden rüchftlich der über die gedachte Verwaltung auf die Jahre 1842, 1843, 1844 abgelegten Rechnungen den gewöhnlichen Juftificationsfchein ertheilen möge.“ Und ich frage: ob die Kammer dem Gutachten der Deputation hierin beitrifft? — Einftimmig Ja.

Präsident Braun: Da hier keine Frage vorliegt, wo nach §. 96 der Landtagsordnung mit Namensaufruf abzuftimmen ift, fo gehen wir zum zweiten Gegenftande der Tagesordnung über, dem Bericht der zweiten Deputation über das Decret, die für den Zweck der Grundsteuerentfchädigungen creirten Staatfchuldencaffenfcheine und deren bisherige Verwendung betreffend.

Referent Abg. Poppe: Das Allerhöchfte Decret, die für den Zweck der Grundsteuerentfchädigungen creirten Staatfchuldencaffenfcheine und deren bisherige Verwendung betreffend, lautet:

Indem Se. Königl. Majeftät den getreuen Ständen aus der Anfuge sub G. des Mehrern zu erfehen geben, in und bis zu welchem Betrage die neuen Staatfchuldencaffenfcheine, dem Gefehes vom 27. Juli 1843 gemäß, zur Ausfertigung gekommen und zu den Entfchädigungen an die Befitzer bisher steuerfrei gebliebener Grundftücke verwendet worden find, fehen Allerhöchft diefelben darüber, daß der bei der Grundsteuerentfchädigungscaffe, nach Abzug des Betrags für einige noch rüchftändige Grundsteuerentfchädigungen, künftig fich ergebende Bestand feiner Zeit zur Hauptstaatscasse abgegeben und mit den Beständen der letztern vereinigt werden möge, ihrer einverftändlichen Erklärung entgegen und verbleiben ihnen in Huld und Gnade jederzeit wohl begethan.

Gegeben zu Dresden, den 14. September 1845.

Friedrich Auguft.

(LS)

Heinrich Anton von Zefchau.

Der Bericht der zweiten Deputation fagt:

Das der unterzeichneten Deputation zur Berichtserftattung zugewiefene Decret giebt eine Aufftellung, wie die von den Ständen genehmigte und durch das Gefeh vom 27. Juli 1843 publicirte Creirung von

4,000,000 Thaler

in dreiprocentigen Staatfchuldencaffenfcheinen zu den Entfchädigungen an die Befitzer bisher steuerfrei gebliebener Grundftücke Verwendung gefunden, worüber, als daß der nach Abzug des Betrags für die noch nicht erlebigen Grundsteuerentfchädigungen künftig fich ergebende Bestand feiner Zeit zur Hauptstaatscasse abgegeben werden möge, die Erklärung der Stände gefordert wird.

Nach der Vorlage hat die Grundsteuerentfchädigungscasse ihr Gefchäft im Monat October 1843 begonnen und von den ihr zugewiefenen

4,000,000 Thalern

bis Ende Auguft diefes Jahres

3,822,805 Thlr. 2 Ngr. — auf Grundsteuerentfchädigungen in mehr denn 50,000 einzelne